

Satzung

des Heimatverein Elte e.V.



Diese Fassung wurde eingescannt.

Bei Abweichungen ist auf jeden Fall die Originalfassung gültig und nicht diese Version.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Elte e.V.". Er hat seinen Sitz in Elte. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheine eingetragen.

§ 2: Zweck und Gebiet des Vereins

Der Verein befaßt sich mit der Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden. Dieses Ziel soll durch eigene Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Heimatgebiet des Westfälischen Heimatbundes, dem der Verein angeschlossen ist, den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, erreicht werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Arbeitsbereich des Vereins umfaßt das Gebiet der Gemeinde Elte.

§ 3: Mitgliedschaft

Alle Eingesessenen von Elte, unbescholten Rufes, können Mitglieder werden. Ebenso können örtliche Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnlicher Zusammenschlüsse kooperative Mitglieder werden. Über sonstige Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt, welcher jedem jederzeit freisteht, oder durch Ausschluß. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Rechten und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6: Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

Er besteht zumindest aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig.

§ 7: Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens zehn Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlußfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgenommen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich beantragen.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen
- e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
- g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 8: Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben könne Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 9: Versammlungsleitung und Beschlußfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10: Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 11: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an in die Stadt Rheine. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im bisherigen Sinne zu verwenden.